



IM FOKUS!

Mainz, 13. März 2024

Nr. 18/13

Redezeiten fraktionsloser Abgeordneter – Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz

Der Landtag hat in seiner 62. Sitzung am **Mittwoch, den 13. März 2024**, eine **Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen**. Die **Änderungen sind unmittelbar mit Beschlussfassung in Kraft getreten**.

Die **Änderungen beziehen sich auf die Regelungen der Redezeiten fraktionsloser Abgeordneter**. Seit **November 2023** gehören dem Landtag insgesamt vier fraktionslose Abgeordnete an. Die **nunmehr erfolgte Änderung der Geschäftsordnung trägt den sich daraus ergebenden Veränderungen Rechnung**.

In der nachfolgenden **Übersicht sind die wesentlichen Änderungen zusammengefasst**.

1. Redezeitkontingent

Bisher gestand § 30 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung des Landtags jedem Abgeordneten eine Redezeit von drei Minuten zu. Auf die derzeit vier fraktionslosen Abgeordneten wäre damit - je Beratungsgegenstand - eine Redezeit von insgesamt **zwölf Minuten** entfallen. Demgegenüber steht den **Fraktionen** – unabhängig von ihrer Größe - eine **Grundredezeit** von lediglich **fünf Minuten** zu. Um eine ausgewogene Redeordnung wieder zu gewährleisten, wurde die Redezeit fraktionsloser Abgeordneter angepasst.

Die neue Regelung sieht vor, dass fraktionslose Abgeordnete **pro Plenarsitzung ein Redezeitkontingent von fünf Minuten** (§ 30 Abs. 3 Satz 1 GOLT) beanspruchen können. Im Einzelfall (z.B. Haushaltsberatungen) kann der Ältestenrat gemäß § 30 Abs. 3 Satz 2 GOLT abweichende Redezeiten vorschlagen.

2. Anrechnung auf Kurzintervention

In Bezug auf Kurzinterventionen regelte die Geschäftsordnung bisher, dass jedem Abgeordneten eine solche für eine Dauer von zwei Minuten unabhängig von seiner Redezeit aus § 30 GOLT zusteht.

Das Recht der Kurzintervention bleibt den fraktionslosen Abgeordneten auch künftig grundsätzlich erhalten. Der neue § 31 Abs. 2 GOLT regelt allerdings, dass **Kurzinterventionen fraktionsloser Abgeordneter auf ihre fünfminütige Redezeit** aus § 30 Abs. 3 GOLT **angerechnet werden**. Haben fraktionslose Abgeordnete ihre Redezeit erschöpft, ist eine Kurzintervention daher unzulässig.

3. Aktuelle Debatte

Im Rahmen der Aktuellen Debatte gab es bisher **keine explizite Regelung** zu Redezeiten fraktionsloser Abgeordneter. Es entsprach

bislang parlamentarischer Übung, fraktionslosen Abgeordneten für jedes Thema (in der Regel werden drei Themen in einer Aktuellen Debatte behandelt) entweder in der ersten Runde drei oder in der zweiten Runde zwei Minuten Redezeit zu gewähren (je nach Zeitpunkt der Wortmeldung).

Bei Wortmeldungen sämtlicher fraktionsloser Abgeordneten in der ersten Runde führt dies zu einer Verlängerung der Aussprache um zwölf Minuten. Die Fraktionen haben dagegen nur eine Redezeit von fünf Minuten in der ersten und zwei Minuten in der zweiten Runde, sodass auch hier Anpassungen geboten waren.

Für eine Aktuelle Debatte erhalten fraktionslose Abgeordnete künftig ein **Redezeitkontingent** von insgesamt **drei Minuten** (§ 101 Abs. 6 Satz 2 GOLT). Das Redezeitkontingent steht nicht je Thema, sondern als Gesamtzeit **für sämtliche Themen der Aktuellen Debatte zur Verfügung** und kann in diesem Rahmen entsprechend verteilt werden.

Die Änderungen der Geschäftsordnung sind mit der Beschlussfassung am 13. März 2024 in Kraft getreten.